

68 SN-19330 (Sachsen) — Melderecht

Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

68 Melderecht Laufende Nummer Tarifstelle Gegenstand Gebühren Schlichthoheitliche Leistung

Lfd. Nr. Tarif-

stelle Gegenstand Gebühren

EUR Schlicht-

hoheit-

liche

Leis-

tung

68 Melderecht

Bundesmeldegesetz (BMG)

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG)

1. Melderegisterauskünfte

1.1 Einfache Melderegisterauskünfte über eine Person nach § 44 BMG

1.1.1 mündliche Auskunft nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG 10

je Betroffener

1.1.2 schriftliche Auskunft nach § 44 Abs. 1 BMG und elektronische Auskunft auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern nach § 49 Abs. 1 BMG 14

je Betroffener

1.1.3 Auskunft durch automatisierten Abruf über das Internet nach § 49 Abs. 2 und 3 BMG in Verbindung mit § 2 Nr. 4 SächsAGBMG 3,80

je Betroffener

1.1.4 Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, insbesondere Rückgriff auf nach § 13 Abs. 2 BMG gesondert aufzubewahrende Bestände 15 bis 50

je Betroffener

1.1.5 Auskunft zur Existenzverifikation 0,50 bis 3,50

je Auskunft

1.2 Erweiterte Melderegisterauskunft über eine Person nach § 45 Abs. 1 BMG

1.2.1 schriftliche Auskunft 25

je Betroffener

1.2.2 Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, insbesondere Rückgriff auf nach § 13 Abs. 2 BMG gesondert aufzubewahrende Bestände 30

je Betroffener

1.3 Auskünfte nach § 10 BMG an den gesetzlichen Vertreter / die gesetzliche Vertreterin oder an den Pfleger / die Pflegerin oder den Betreuer / die Betreuerin, wenn zu dessen Wirkungskreis auch die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gehört gebührenfrei

2. Erteilung einer zusätzlichen Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung oder sonstigen Bescheinigung 12
3. Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 BMG gebührenfrei
4. Berichtigung und Fortschreibung des Melderegisters auf Antrag nach § 12 BMG gebührenfrei
5. Übermittlung von Daten an die Suchdienste nach § 43 BMG gebührenfrei
6. Gruppenauskünfte nach § 46 BMG 60 bis 500

Zitiervorschlag: 68 SN-19330 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-19330/68>